



Johann Peter Hebel als Mitglied der Ersten Kammer

Vortrag beim Hebeltrunk in Schwetzingen
am 22. September 2018 auf Einladung der
Regionalgruppe Schwetzingen der Badischen Heimat

Paul-Ludwig Weinacht

Johann Peter Hebel war als Gymnasiallehrer und Prediger nach Karlsruhe berufen worden. Er machte in der Lutherischen Landeskirche Badens als Pastor Karriere und wurde mit dem Titel Prälat der oberste Geistliche seiner Kirche. Nach dem fürstlichen Erlass einer Verfassung im Juli 1818, als es galt, die zwei Kammern der Ständeversammlung zu besetzen. Auf katholischer Seite wurde – als Bistumsverweser – der Freiherr von Wessenberg ernannt, auf evangelischer Seite Hebel, der als Prälat den Rang eines Landesbischofs besaß. Die Kirchen waren für ihn – anders als für den Freiburger Rechtsprofessor Rotteck – keine Repräsentanten des (damals noch als verfassungswidrig geltenden) Demokratie-Prinzips, sondern des Gemeinwohls.

Als die oberste badische evangelische Kirchenbehörde sich entschloss, über Johann Peter Hebels stürmische Erlanger Studienjahre hinwegzusehen, wurde der Hilfslehrer in der heimatlichen Markgrafschaft in die badische Residenzstadt abgeordnet, wo seine steile Karriere begann, die ihn – wie er später sagte – »immer weiter von dem Ziel meiner bescheidenen Wünsche hinweggeführt« habe – nämlich Dorfpfarrer im Wiesental zu werden (so ein Predigtentwurf von 1820 in Wikipedia: J. P. Hebel, eingesehen am 18.8.2018) Tatsächlich wurde er Gymnasiallehrer in Karlsruhe, erhielt aber auch einen Ruf als Kanzelprediger an die Hofkirche, wo die großherzogliche Familie ihn zu schätzen lernte. Es dauerte nicht lange und die oberste Kirchenbehörde berief ihn zum Prälaten, was dem Amt eines Evangelischen Landesbischofs entsprach. Als sol-

cher rückte er der neuen Verfassung gemäß in ein lebenslanges Amt als Mitglied der 1. Kammer der Ständeversammlung ein. In dieser Rolle wollen wir ihn hier würdigen.

Zwei Ständekammern in der Verfassung vom 22. August 1818

Das ständische Kammersystem, das in der Badische Verfassung niedergelegt war, entsprach den Regeln des Wiener Kongresses und der Verfassung des Deutschen Bundes. An eigene badische Traditionen ließ sich damit – anders als in Bayern und in Württemberg – nicht anschließen. Der Finanzrat Nebenius hatte dem Großherzog auf dessen Ersuchen einen ersten Entwurf vorgelegt. Für »die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener«



Johann Peter Hebel, Pastell von
Philipp Jakob Becker (1795).

(Abteilung II) nahm er an der polnischen Verfassung, vor allem aber an der *Charte Constitutionelle* von 1814 Maß (vgl. Robert Goldschmitt, *Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde 1818–1918, Karlsruhe 1918*, S. 33). Alternativ war eine Ständeversammlung auch in einer Kammer denkbar.

Die Deutsche Bundesakte hatte in § 13 die Frage, ob eine oder zwei Kammern gebildet werden sollten, offen gelassen und nur bestimmt: »In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.« Vorsichtige Geister fürchteten, dass ein Einkammerparlament dem revolutionären Prinzip der Volkssouveränität entgegenkam. Ein Zwei-Kammer-System könnte eher für eine Balance sorgen, weil die überwiegend konservative erste Kammer das Vorrecht der großherzoglichen Regierung verteidigen werde,

wenn die zweite Kammer sich auf den Willen des Volkes – also auf Volkssouveränität – berufe. Da Großherzog Karl – in Übereinstimmung mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes – seine Regierung auch weiterhin auf das monarchische Prinzip und nicht auf Volkssouveränität gründen wollte, verwarf er den Vorschlag von Nebenius und ließ in § 26 der Verfassung die Bestimmung schreiben: »Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.«

Diese Regelung wurde am 22. April 1819 umgesetzt. Sie war in der öffentlichen Meinung, die einem ständischen Gesellschaftsbild verpflichtet blieb, wenig umstritten. Allenfalls die Ausdehnung, nicht das Faktum von Adelsprivilegien standen zur Diskussion, ähnlich verhielt es sich bei Rechtsabstufungen im nichtadeligen Teils der Landesbewohner: etwa, dass nach § 37 der Verfassung nur Staatsbürger der drei christlichen Konfessionen, aber weder Juden noch Orthodoxe, das Wahlrecht zur Ständeversammlung besaßen und ebenso nur Staatsbürger mit einem bestimmten Vermögen oder Einkommen. Wohl aber verfügten alle Badener nach § 13 über gleiche staatsbürgerliche Rechte in Bezug auf Eigentum, gleiche Besteuerung und persönliche Freiheit. Schließlich genoss jeder Landeseinwohner gemäß § 18 den gleichen Schutz der »ungestörten Gewissensfreiheit« und »der Art seiner Gottesverehrung«.

Anlass zur Besorgnis gab der § 17, in dem die Pressfreiheit zwar erwähnt wurde, aber keineswegs geschützt war: »Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.« Man ahnte, dass das den Zensoren in die Hände spielte. Aus heutiger Sicht war auch die Beteiligung der Stände an der Gesetzgebung noch unvollkommen. Sie besaßen kein Initiativrecht und konnten sich gegen den

Einspruch des Großherzogs nicht behaupten. Sie konnten Anregungen zur Gesetzgebung machen, sog. Motionen, wenn dafür in beiden Kammern eine Mehrheit zustande kam. Die großherzogliche Regierung musste ihnen nicht nachkommen. Der Großherzog war der eigentliche Gesetzgeber und Vollstrecker der Gesetze und besaß in allen Fällen ein Veto-recht (§ 66).

Angesichts dieser Machtverteilung gab es nur selten Blockaden zwischen Regierung und Ständerversammlung, zumal § 42 der Verfassung bestimmte: »Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.«

Wenn das badische Verfassungsmodell gleichwohl deutschlandweit Beachtung fand, dann deshalb, weil die Kammern die Fragen diskutierten, die in der öffentlichen Meinung der Zeit angesagt waren. Das betraf – insbesondere im Blick auf die freiheitsfeindlichen Karlsbader Direktiven – die Forderung nach Pressfreiheit, Zensurverbot und Mandats-sicherheit. Letzteres war in Baden dringlich geworden, weil die Regierung immer mehr dazu überging, missliebigen beamteten Kammer-Mitgliedern die Teilnahme an der Ständeversammlung zu versagen, indem sie ihnen – mit Rückgriff auf das Beamtenrecht – keinen Urlaub gewährte. Karl von Rotteck, der Freiburger Universitätsvertreter, konnte ein Lied davon singen.

Er machte sich u. a. dadurch bei der Regierung unbeliebt, dass er, ein Mitglied der ersten Kammer, eine Motion der 2. Kammer unterstützte, mit der eine Sondersteuer rückgängig gemacht werden sollte, die als solche mit demokratischen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sei. Rotteck musste dieses Argument an den Charakter der 1. Kammer anpassen, in der auch die Angehörigen des großherzoglichen Hauses Sitz und Stimme hat-

ten. Und so argumentierte er, dass sich in der 1. Kammer alle drei »Prinzipien der Gesellschaft« vereinigten: das aristokratische, das monarchische und das demokratische, wobei das demokratische Prinzip durch die Repräsentanten der Universitäten und der Kirchen vertreten werde.

Dieses Argument traf freilich auf Widerspruch. Man warf dem Professor vor, er drohe mit demokratischen Grundsätzen. Da die Kirchen als Demokratie-Träger angesprochen waren, meldete sich Prälat Hebel zu Wort und gab findig zu erwägen: »Wenn der demokratische Sinn sich darin an den Tag lege, daß man das Wohl des gesammten Volkes lebhaft wünsche und ... nach bestem Vermögen zu befördern strebe, so können die Repräsentanten der Kirche allerdings nur demokratisch sein. Allein in diesem Sinne würden wohl alle Prinzipien verfassungsmäßig *ein und dasselbe* sein.« Die Repräsentanten der Kirche stünden nicht auf einem gesellschaftlichen Prinzip, sondern »auf der Seite ... wo sie das Recht und die Wahrheit zu finden glauben« (*Protokolle 1822 in G. Längin, Joh. P. Hebel. Ein Lebensbild, Karlsruhe 1875, S. 201*). Das führt uns zur Frage, wie die Kirchenvertreter in der ersten Kammer aufgestellt waren. Hebel hatte als Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Union er 1821 selbst mit herbeiführte, nach § 27 der Badischen Verfassung in der 1. Kammer einen bevorzugten Platz.

Es war der dritte unter insgesamt sechs Rängen, deren erster den Prinzen des Großherzoglichen Hauses vorbehalten war. An zweiter Stelle folgten die Häupter der standesherrlichen Familien – unter ihnen die mächtigen Fürstenberger – dann die Kirchenvertreter: einerseits der für eine Residenz in Freiburg vorgesehene katholische Bischof und bis zu seiner Ernennung ein Bistumsverweser, auf der anderen Seite ein Prälat der Evangeli-

schen Landeskirche. An vierter Stelle folgte der grundherrliche Adel mit acht Abgeordneten, an fünfter Stelle zwei Vertreter der Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg und schließlich bis zu acht vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu ernennende weitere Personen.

Die von der Verfassung geregelte Ordnung der 1. Kammer fügte es, dass Hebel neben dem Freiherrn von Wessenberg zu sitzen kam. Beide lernten sich schätzen, was man auch an ihrer Korrespondenz erkennt. Diese zeigt, dass Hebel gegenüber dem Adelsstand zu übertriebener Höflichkeit neigte. Am 11.7.1818 schließt er: »Eurer Exzellenz unterthäniger Diener«, am 18.1.1820 »in aufrichtigster Liebe und Verehrung Ihr ergebenster« und am 11.2.1824 »Ihr ergebener Diener und Freund«.

So sehr die kirchlichen Aufgaben dem Wunsch und der Begabung des Theologen Hebel entsprachen, so sehr blieb er auf Ausgleich bedacht. Das unterschied ihn von seinem Kollegen Freiherr von Wessenberg, dem es gleichgültig zu sein schien, ob seine Ansichten oder Forderungen in der Kammer oder bei Hof ge-nehm waren.

Hebel bemühte sich in der Kammer um Mehrheiten für die kirchliche Unterstützungskasse für notleidende Pfarrersfamilien, um Bau und Unterhaltung eines Blindeninstituts und – in Übereinstimmung mit Wessenbergs Fürsprache für ein katholisches Konvikt in Freiburg – um ein landeskirchliches evangelisches Schullehrer-Seminarium. Vorbild dafür war das altehrwürdige Tübinger Stift. Gegen den Widerspruch des Erzliberalen Rotteck, der das verpflichtende Zölibat, das natürlich im Konvikt galt, für widernatürlich und für ein Erziehungsziel als ungeeignet hielt, fanden die ansonsten parallelen Anträge beider Kirchenvertreter

in der Kammer die von ihnen gewünschte Mehrheit.

Prälat aus kleinen Verhältnissen

Man versteht das bescheidene und fast durchweg um Streitvermeidung bemühte Auftreten Hebels in der Kammer dann am besten, wenn man berücksichtigt, dass er aus einfachsten sozialen Verhältnissen stammte. Als ein befreundeter Pfarrerkollege ihn wegen seiner Zurückhaltung in der Kammer tadelte, öffnete er sein Herz und schrieb ihm: »Ihr habt gut reden, Ihr seid des Pfarrers Sohn. Ihr ward noch nicht zwölf Jahre alt, so hat schon mancher Euch Herr Gottlieb geheißen und wenn Ihr mit Euerm Vater über die Straße ginget und es begegnete Euch der Vogt oder Schreiber, so zogen sie den Hut ab und erst, wenn Euer Vater den Gruß erwiderte, habt auch Ihr Euer Käßlein gelupft. Ich aber bin, wie Ihr wisst, als Sohn einer armen Hintersaßen Wittwe zu Hausen aufgewachsen und wenn ich mit meiner Mutter nach Schopfheim, Lör-rach oder Basel ging und es kam ein Schreiber an uns vorüber, so mahnte sie: ›Peter, ziehs Chäppli ra, s'chunnt a Herr, wenn uns aber der Herr Landvogt oder der Herr Hofrath begegneten, so rief sie mir zu, ehe wir ihnen auf zwanzig Schritte nahe kamen: ›Peter, blieb doch stoh, zieh geschwind di Chäppli ra, der Herr Landvogt chunnt.‹ Nun könnt Ihr euch vorstellen, wie mir zu Muthe ist, wenn ich hie-ran denke – und ich denke oft daran – und in der Kammer sitze mitten unter Freiherrn, Ministern, Generalen, vor mir die Standesherrn, Grafen und Fürsten und die Prinzen des Hauses und unter ihnen der Markgraf Leopold – fast mein Herr.« (*Lebensbeschreibung 1843 LXIV, zitiert in Georg Längin, Johann Peter Hebel, Ein Lebensbild, Karlsruhe 1875, S. 204*)

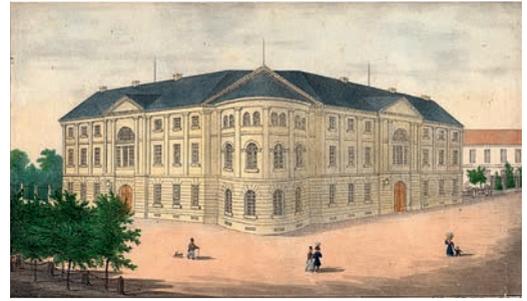
Gute Sitten, gute Ordnung

In Zensurfragen hielt sich Hebel meist bedeckt. Am 3. Februar 1821 schreibt er jedoch an den Freiherrn von Wessenberg über den letzten Stand der Beratungen zum Zensurparagrafen der Verfassung, es sei zwar noch nichts entschieden: »Doch ist fortwährend zu hoffen, daß das Edikt vom 5. November 1819 werde zurück genommen und an dessen statt die Bestimmung des Bundestagsbeschlusses gestellt werden. Komme denn nur alles Gute, wenn auch langsam zur endlichen Freude aller Guten.«

Inhalt des Bundestagsbeschlusses aber waren die Karlsbader Beschlüsse. Sie betrafen bekanntlich die Überwachung und Kontrolle der Universitäten, das Verbot der Burschenschaften, die Entlassung von Professoren, die im Verdacht standen, für die Revolution zu arbeiten – Metternich und sein preußischer Kollege wollten damit demokratische und deutschnationale Gedanken unterdrücken und die damit verbundenen Tendenzen bewegungsunfähig machen.

Hebel war Freund guter Sitten und guter Ordnung und befürwortete Zensur gegen Aufrührer. Er befürwortete auch, dass die kirchlich-kommunalen Sittengerichte, die in dörflichen Kirchengemeinden üblich waren, nun auch auf Städte ausgedehnt würden. Das führte zu heftigen Wortwechseln mit dem Erzliberalen Rotteck. Er verlangte, dass kirchliche und staatliche Sphäre strikt getrennt blieben und die Sittengerichte nicht auf Städte übertragen würden. Hebel beharrte jedoch, dass bürgerschaftliche Gesittung und Rechtstreue einander ergänzten und dass es gut sei, wenn zu diesem Zweck Staat und Kirche in Sittengerichten zusammenarbeiteten.

Zurückhaltender war er bei Druckschriften. Revolutionäre Aufrufen sollten zwar der Zen-



Das Karlsruher Ständehaus,
Lithografie von C. F. Müller in Karlsruhe.

sur unterliegen, nicht jedoch wissenschaftlichen oder erzählenden Texten. Letzteres hatte einen biographischen Hintergrund.

Als Autor und Redakteur des Rheinländischen Hausfreundes war Hebel selbst einmal in die Fänge des Zensors geraten, als er 1816 die Erzählung »Der fromme Rat« im Kalender veröffentlichte. Der Inhalt der Geschichte ist einfach: Sein Glaube führt einen jungen, unerfahrenen Katholiken in eine schwierige Situation. Er will eine Brücke überqueren, da nähern sich von links und rechts in gleichem Abstand zwei Geistliche mit Gefolge auf Versehngängen. Sie tragen gut sichtbar Monstranzen. Der Junge ist unschlüssig, vor welcher der Monstranzen er niederknien solle. Der vermeintlich hilfreiche Rat, den einer der Geistlichen dem Knaben zuflüstert, lautet: Er solle beim Niederknien die Augen zu Gott im Himmel wenden. Diese Lösung ging damals zu Lasten des katholischen Eucharistieverständnisses (vgl. Friedhelm Hofmann, *Wo sich Himmel und Erde berühren, in: Ders., Ich sehe den Himmel offen, Würzburg o. J. S. 43–47*) und gönnte dem lutherischen Verständnis des Abendmahls den Sieg. Hebel war sich des Streitwertes der Parabel bewusst. Am Anfang schreibt er, es brauche »nicht viel Worte, sonst verdirbt man's«. Am Ende

schreibt er, der erteilte »Rat« sei aus Sicht des Hausfreundes »zu loben und hochzuachten« denn, »sonst schrieb' er den lutherischen Kalender nicht.« Der Kalender hatte freilich auch katholische Leser, die im »frommen Rat« die lutherische Sakramentenlehre wiedererkannten. Es gab empörte Briefe, und so gelangte die Sache an den römischen Nuntius, der den großherzoglichen Zensor einschaltete. Die nun folgende Abmahnung verbitterte Hebel und er stellte über ein Jahr seine redaktionelle Mitarbeit beim Kalendermachen ein.

Dass Hebel sich als lutherischer Scharfmacher falsch beurteilt fühlte, geht aus seinem Aufsatz »Glaube und Vergeltung« hervor, wo er schrieb: Gott könne »keinem kapriziösen Wohltäter gleichen, der alle seine Wohltaten an wunderliche Bedingungen knüpft. Und das täte er doch, wenn er den, welcher das, was die protestantische oder katholische Kirche sagt (weil er nicht prüfen kann oder mag) geradezu glaubt, selig machte und den, der gerne glauben mögchte und gewiss glauben würde, wenn er könnte, verdammen wollte.« (zit. nach Georg Längin, *Johann Peter Hebel*).



Original-Illustration aus dem »Rheinländischen Hausfreund«

Ein Lebensbild, Karlsruhe 1875, S. 180, Fußnote).

Ein Höhepunkt der politischen Laufbahn Hebels

In der politischen Laufbahn Hebels brachte zweifellos das Jahr 1820 einen Höhepunkt. Es ging um den Bau eines Ständehauses in Karlsruhe, des ersten in Deutschland übrigen. Die Wahl der Baukommission war auf den Garten eines Postmeisters in der Nähe der St.-Stephans-Kirche gefallen, wo heute die Stadtbibliothek steht. Am Entwurf zum Ständehaus hatte auch Stadtbaumeister Weinbrenner seinen Anteil. Am 16. Oktober 1820 sollte in Gegenwart des Großherzogs der Grundstein gelegt werden.

Als Festredner war Hebel vorgesehen, dem zugetraut wurde, einmal mehr den richtigen Ton zu treffen. Man kann sich die im Land übliche Untertänigkeit heute nur schwer vorstellen. Hebel trat nicht als selbstbewusster Sprecher der badischen Volksvertretung dem

konstitutionell gebundenen Monarchen gegenüber, sondern als Landeskind dem Landesvater. Keiner unter seinen Zuhörern wäre auf die Idee gekommen, es gehe um einen Ort für ein freiheitliches Parlament, auf dessen Verhandlungen bald ganz Deutschland schauen werde.

Hebel begann mit dem Dank der Stände für die Genehmigung des Bauantrags, was sich im Untertänigkeitsmodus so anhörte: »Eure Königliche Hoheit haben auf unterthänigstes Ansuchen höchst Ihrer

treuehorsamsten Ständeversammlung den Bau eines Ständehauses gnädigst genehmigt. Er ist durch das preiswerte (= *preiswürdige, d. V.*) Geschenk der Verfassung, welche wir unserm erhabensten Fürsten verdanken (= *die oktroyierte Verfassung vom 22. August 1818, d. V.*), ein erfreuliches Bedürfnis geworden. Höchstdieselbe, nie müde, zu beglücken und zu erfreuen, haben in der Bitte der gegenwärtigen Baukommission huldreichst die Wünsche der treuehorsamsten Stände gewürdigt, Höchstselbst dieses Gebäude gründen und seiner Bestimmung weihen zu wollen (= *als Kontrollinstanz und Mitgesetzgeber, d. V.*). Genehmigen Höchstdieselben die devotesten und reinsten Dankgefühle, welche wir im Namen unserer Kommittenten (= *Wähler, d. V.*) darzubringen uns erlauben. Dieses Gebäude ... wird lange an den Ausgang eines Landtags erinnern, der unter den beglücktesten Einweisungen landesväterlicher Huld so feyerlich und erfreulich in allen Gemüthern geschlossen wurde ... Von Eurer königlichen Hoheit Höchstselbst geweiht, wird es ein bleibender Zeuge jener huldreichen Gesinnungen seyn, womit der allverehrte und geliebte Fürst und Vater seines Volkes alle Interessen desselben zu umfassen und zu seinen eigenen zu erheben gewohnt ist, selbst glücklich, indem er beglückt (= *Gemeinwohlorientierung als Fürstenpflicht, d. V.*). Die Vorsehung ... lasse Höchstdieselben lange aus den Sälen dieses Gebäudes den Dank und die Segenswünsche Ihrer getreuesten Stände, die fortwährende Huldigung aller Herzen empfangen (= *Ministerverantwortlichkeit schont die Person des Fürsten, d. V.*).«

Ein halbes Jahr nach diesem Oktobertag 1820 bemerkt Hebel in einem Brief (13. Juni 1821) an Freiherrn von Wessenberg über den Stand der Baumaßnahmen: »Das Ständehaus wird bis im August (1821, *d. V.*) unter Dach

kommen (*also 10 Monate nach der Grundsteinlegung, d. V.*), und der Bau, wie wir hoffen, Beifall finden, wenn auch die Kosten ein wenig über das Gesagte gehen.« (Aber nicht wie heutzutage oft die Vervielfachung geplanter und genehmigter Kosten, *d. V.*).

Amt auf Zeitlebens

Hat der Erfolg des Ständehaus-Projekts dem Mitglied der Kommission auch für seine Dauer-Position in der Ersten Kammer – die Verfassung spricht in § 27 Ziffer 3 als »vom Großherzog lebenslänglich ernannten ... Prälaten« – Mut gemacht und gar neuen Schwung verliehen?

Ein Brief an die Jugend-Freundin Gustave Fecht lässt zweifeln. Als er die schwierigen Verhandlungen der Regierung mit dem neuen Erzbischof berührt und dass statt seiner »Herr von Wessenberg ... noch einmal zum Landtag kommen« würde, öffnet er der Korrespondenzpartnerin einen Spalt weit sein Herz: »Wenn mich nur auch bald jemand ablöste. Es ist ein hartes Wort ›auf Zeitlebens‹; man lebte doch auch gern ein wenig lang.« (13. Okt. 1822). Aber niemand stand bereit, unseren Hebel vom »Amt ›auf Zeitlebens‹« abzulösen, und so war es der Tod, der ihn am 22. September 1826 ablöste.



Anschrift des Autors:
Prof. em. Dr. phil.
Paul Ludwig Weinacht
Roßstraße 27
97261 Güntersleben